



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_40** JAHRGANG 46  
26.07.2017

### **Ordnung für die Durchführung von Tenure-Verfahren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 26.07.2017**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

#### **I. Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise zu den Voraussetzungen eines Tenure-Verfahrens**

Die Ordnung regelt das inneruniversitäre Verfahren bei der Berufung auf W2- oder W3-Professuren auf Lebenszeit, wenn die oder der zu Berufende an der Bergischen Universität eine Juniorprofessur (W1) mit Tenure Track innehat. Bei Regelung des Verfahrensgangs sind verschiedene übergeordnete Vorschriften zu beachten:

Nach § 39 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG) werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Im Laufe des dritten Jahres soll das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors verlängert werden, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder er sich als Hochschullehrer bewährt hat.

Von der Ausschreibung einer Professur kann nach § 38 Abs. 1 Satz 3 abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn bereits bei der Ausschreibung der Juniorprofessur die Möglichkeit einer Übernahme auf eine W 2- oder W 3-Dauerstelle in Aussicht gestellt wurde und die Juniorprofessorin oder Juniorprofessor während der Zeit der Juniorprofessur Leistungen erbringt, die eine Besetzung ohne Ausschreibung rechtfertigen (Tenure Track-Option). Nach positiver Entscheidung wird das Tenure-Verfahren eingeleitet (siehe Ziffer II.1).

Sofern im jeweiligen Einzelfall entsprechende Leistungen, die einen Ausschreibungsverzicht rechtfertigen, nicht festgestellt werden können, folgt daraus *nicht*, dass die jeweilige Juniorprofessorin oder der jeweilige Juniorprofessor nicht grundsätzlich für die Besetzung einer Professur auf Lebenszeit geeignet wäre. Es bedeutet lediglich, dass die Voraussetzungen für ein Besetzungsverfahren ohne Ausschreibungsverzicht nicht gegeben sind. Im Falle einer solchen Feststellung würde in der Regel die zu besetzende Stelle ausgeschrieben und im üblichen Verfahren besetzt. Auch die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor, deren oder dessen Leistungen einen Ausschreibungsverzicht nicht gestattet haben, kann sich bewerben und es ist selbstverständlich möglich, dass sie oder er dann im Vergleich mit den anderen Bewerberinnen und Bewerbern die am besten qualifizierte Person ist und berufen wird.

Ein Tenure-Verfahren kann erst nach erfolgreich abgeschlossener Zwischenevaluierung eingeleitet werden. Die erfolgreiche Zwischenevaluierung ist jedoch *kein Präjudiz* für das Ergebnis der Tenure-Entscheidung. Dem Rektorat obliegt sowohl die Entscheidung über die Einleitung eines Tenure-Verfahrens als auch, wie üblich, die abschließende Entscheidung zur Besetzung der Stelle mit Ausschreibungsverzicht.

Die Durchführung des Tenure-Verfahrens richtet sich, soweit in dieser Ordnung nichts anderes vorgesehen ist, nach den Bestimmungen der Berufsordnung.

Vom Tenure-Verfahren ausgeschlossen sind Personen, die an der Bergischen Universität promoviert wurden und nach ihrer Promotion die Hochschule nicht gewechselt haben bzw. nicht mindestens zwei Jahre außerhalb der Bergischen Universität wissenschaftlich tätig waren. Diese Bestimmung wird künftig ausdrücklich in die Stellenausschreibungen für Juniorprofessuren mit Tenure-Track aufgenommen werden und dann nochmals im Berufs- und Ernennungsverfahren kommuniziert.

Die für das Tenure-Verfahren wesentlichen Begriffe werden in der Ordnung wie folgt verwendet:

<b>Tenure Option</b>	<b>Track-</b>	Anspruch einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf die Prüfung zur Durchführung eines Tenure-Verfahrens
<b>Tenure-Verfahren</b>		Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Besetzung einer W 2- oder W 3-Professur mit Ausschreibungsverzicht bei Vorliegen einer Tenure Track-Option
<b>Tenure-Entscheidung</b>		Übernahme einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine unbefristete Professur (W2 oder W3)

## II. Ablauf des Tenure-Verfahrens

### 1. Einleitung des Verfahrens / Selbstbericht

Das Verfahren wird in der Regel eineinhalb Jahre nach der erfolgreichen Zwischenevaluierung eingeleitet, der Antrag auf Durchführung des Tenure-Verfahrens soll nicht später als ein Jahr vor regulärem Ablauf der Juniorprofessur gestellt werden. Hat die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor einen externen Ruf auf eine W 2- oder W 3-Professur (oder einen entsprechenden Ruf

einer Hochschule außerhalb Deutschlands) erhalten oder entsprechende besonders herausragende Leistungen erbracht, kann das Verfahren auch vorzeitig eingeleitet werden.

Die Einleitung des Verfahrens liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fakultät bzw. des Institutes für Bildungsforschung in der School of Education (IfB). Das Verfahren wird eröffnet, indem die Dekanin oder der Dekan bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des IfB die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor auffordert, einen Antrag auf Durchführung des Tenure-Verfahrens sowie einen Selbstbericht einzureichen. Das Verfahren kann auch durch einen Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors an die Dekanin oder den Dekan bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates des IfB eingeleitet werden. Falls dies vor Ablauf der ein- einhalb Jahre erfolgt, ist darzulegen, warum sie oder er eine frühzeitige Einleitung des Verfahrens für geboten hält (z. B. auswärtiger Ruf). Dem Antrag ist ein Selbstbericht beizufügen.

Der Selbstbericht besteht aus zwei Teilen.

Im *ersten Teil* (maximal 10 Seiten) werden die zu bewertenden Leistungen in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung zusammenfassend dargestellt und durch die Antragstellerin oder den Antragsteller gewichtet.

Der *zweite Teil* dient der Dokumentation der einzelnen zu bewertenden Leistungen in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung

- Zur *Forschung* sollen insbesondere Forschungsgegenstände und -projekte benannt werden, im Fall einer externen Forschungsförderung auch der Drittmittelgeber und der finanzielle Umfang der Förderung, interne und externe Kooperationspartner, veröffentlichte oder zur Veröffentlichung endgültig angenommene Schriften (differenziert nach begutachteten und nicht begutachteten Veröffentlichungen), Promotionen mit persönlicher Mitwirkung an der Betreuung sowie gegebenenfalls die Mitwirkung in Gremien oder Organisationen, bei denen die Forschung im Vordergrund steht.
- Zur *Lehre* sollen insbesondere die Studiengänge benannt werden, in denen Lehre erbracht wurde, eine Liste der Lehrveranstaltungen, in der Regel mit Angabe zu Ergebnissen der Lehrevaluation, die Anzahl der durchgeführten Prüfungen und der betreuten Abschlussarbeiten (Bachelor, Master Staatsprüfung) sowie die Teilnahme an auf die Lehre bezogener Weiterbildung.
- Zur *akademischen Selbstverwaltung* sollen insbesondere die Mitwirkung bzw. Mitgliedschaft in Gremien, Kommissionen oder weiteren auf die Selbstverwaltung gerichteten Arbeitsgruppen innerhalb der Bergischen Universität benannt werden, gegebenenfalls auch die Mitwirkung in überuniversitären Organisationen der wissenschaftlichen Selbstverwaltung (in Fachgesellschaften, in der DFG, in Wissenschaftsstiftungen, im Herausgeber- oder Gutachterkreis von Fachzeitschriften etc.).

## 2. Durchführung des Tenure-Verfahrens

### a. Antragstellung

Nach Vorliegen der notwendigen Unterlagen informiert die Dekanin oder der Dekan bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des IfB den Fakultätsrat bzw. den Rat des IfB über die Einleitung des Tenure-Verfahrens. Sie oder er informiert ggf. auch über die Gründe für die Einleitung des Verfahrens (z. B. auswärtiger Ruf). Der Fakultätsrat bzw. der Rat des IfB beschließt einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Tenure-Kommission. Die Zusammensetzung einer Tenure-Kommission entspricht grundsätzlich der einer Berufungskommission gemäß Berufsordnung der Bergischen Universität. Der Tenure-Kommission muss mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören. Dabei sind die Regelungen der Berufsordnung und der Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren zu beachten. Vom Fakultätsrat bzw. vom Rat des IfB wird eine beschlossene Vorschlagsliste vorgelegt, die Personen benennt, die als externes Mitglied in Frage kommen.

Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des IfB leitet den Antrag und den Selbstbericht sowie den Vorschlag über die Zusammensetzung der Tenure-Kommission an das Rektorat weiter. Darüber hinaus legt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des IfB in einem separaten Schreiben die besonderen Gründe für einen Ausschreibungsverzicht dar.

Als Gründe für einen Ausschreibungsverzicht kommen insbesondere herausragende Veröffentlichungen in exzellenten Fachzeitschriften, eine überdurchschnittliche Drittmittelinwerbung, die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen, die Einladung zu Vorträgen bei hochrangigen Tagungen oder eine Berufung in hochrangige Wissenschaftsgremien in Betracht.

### b. Verfahrensentscheidung im Rektorat

Das Rektorat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen zur Durchführung eines Tenure-Verfahrens aufgrund der genannten Gründe gegeben sind. Wenn es sich um die Einleitung eines *vorzeitigen* Tenure-Verfahrens handelt, entscheidet es auch darüber, ob Gründe für eine vorzeitige Einleitung vorliegen. Bei Einleitung des Verfahrens entscheidet das Rektorat ferner über die vorgeschlagene Zusammensetzung der Tenure-Kommission und über die Vorschlagsliste in Frage kommender externer Tenure-Kommissionsmitglieder.

Kommt das Rektorat zu der Auffassung, dass die Gründe für die Einleitung des Verfahrens nicht ausreichend sind, wird der Fakultät bzw. dem IfB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bleibt das Rektorat bei seiner Auffassung, wird die Dauerstelle in der Regel ausgeschrieben und im regulären Verfahren besetzt. Wird bei einem vorzeitigen Antrag festgestellt, dass die Gründe für die frühzeitige Einleitung nicht ausreichen, läuft die Juniorprofessur bis zum regulären Einleitungstermin des Tenure-Verfahrens weiter. Zum regulären Einleitungstermin wird erneut entschieden.

Das Rektorat informiert die Fakultät oder das IfB über seine Entscheidung.

### **c. Tenure-Kommission**

Bei positiver Entscheidung fragt die Fakultät bzw. das IfB bei den vom Rektorat bestätigten externen Personen an, ob Bereitschaft zur Mitarbeit als externes Mitglied in der Tenure-Kommission besteht. Wenn mindestens ein externes Mitglied gewonnen wurde, nimmt die Tenure-Kommission ihre Arbeit auf. Die Mitglieder der Tenure-Kommission prüfen anhand der Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren das Vorliegen einer möglichen persönlichen Befangenheit und geben hierzu eine schriftliche Stellungnahme ab. Hält sich ein Mitglied für befangen, ist eine weitere Teilnahme an dieser und an folgenden Sitzungen bis zur endgültigen Klärung ausgeschlossen. Der Kommission steht es frei, die weitere Arbeit bis zur Klärung ruhen zu lassen oder die Arbeit bis dahin ohne die Beteiligung des betroffenen Mitgliedes oder der betroffenen Mitglieder fortzuführen. Zu beachten ist jedoch, dass die Kommission in jedem Falle beschlussfähig sein muss.

Die Tenure-Kommission berät über mögliche Gutachterinnen und Gutachter und erstellt über diese eine Vorschlagsliste. Insgesamt müssen mindestens zwei externe Gutachten eingeholt werden. Der Tenure-Kommission steht es frei, auch mehr als zwei externe Gutachten einzuholen. Sie leitet die Vorschläge über die möglichen Gutachterinnen und Gutachter über die Dekanin oder den Dekan an das Rektorat zur Stellungnahme weiter. Nach Möglichkeit sind bereits bei Nennung möglicher Gutachterinnen und Gutachter Befangenheiten anhand der „Handreichung zur Befangenheit in Berufungsverfahren“ zu prüfen und zu berücksichtigen. Soll ein Gutachter oder eine Gutachterin, der oder die bereits für die Zwischenevaluierung gutachterlich tätig war, ein Gutachten erstellen, so ist dies durch die Fakultät oder das IfB mit einer Begründung zu versehen, dass aufgrund der ersten gutachterlichen Mitwirkung keine Befangenheit für die beabsichtigte zweite gutachterliche Mitwirkung anzunehmen ist.

Wer im Rahmen der Zwischenevaluierung ein Gutachten abgegeben hat, darf nicht Mitglied der Tenure-Kommission sein.

Nach der Entscheidung im Rektorat beauftragt die Tenure-Kommission die Gutachterinnen und Gutachter. Bei der Beauftragung der jeweiligen Gutachterinnen und Gutachtern ist diesen ein Exemplar der Handreichung zur Verfügung zu stellen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen gebeten werden, sich in ihren Gutachten in jedem Fall auch dazu zu äußern, ob die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor für das Fachgebiet in herausragender Weise geeignet ist, worin der besondere Beitrag der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors zum Stand der Forschung im betreffenden Fachgebiet zu sehen ist und ob ein Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung aufgrund der vorliegenden Leistungen für vertretbar und geboten gehalten wird.

Die Tenure-Kommission setzt ferner einen Termin für den hochschulöffentlichen Vortrag fest. Bei seiner Ankündigung sind die Regelungen zum Datenschutz zu beachten.

Nach Eingang der Gutachten und nach dem Vortrag erarbeitet die Tenure-Kommission unter Berücksichtigung aller vorliegenden Unterlagen (Selbstbericht, Gutachten, Vortrag, Lehrevaluation etc.) eine Empfehlung für eine positive oder negative Tenure-Entscheidung, d.h. darüber, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor auf die vorgesehenen Dauerstelle berufen werden soll. Um eine herausragende Leistung festzustellen, ist die Einordnung der Juni-

orprofessorin oder des Juniorprofessors in eine fiktive fachspezifische Vergleichsgruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem vergleichbaren Karrierestadium erforderlich. Die Empfehlung soll eine ausführliche Begründung enthalten, die nachvollziehbar macht, wie die Tenure-Kommission zu der vorgenommenen Empfehlung gelangt ist. Nach ihrer Verabschiedung durch die Tenure-Kommission wird sie mit allen relevanten Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates des IfB weitergeleitet.

#### **d. Entscheidung der Fakultät über die Empfehlung der Tenure-Kommission**

Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des IfB beteiligt den Fakultätsrat bzw. den Rat des IfB. Dieser entscheidet aufgrund aller Unterlagen, ob der Entscheidung der Tenure-Kommission gefolgt werden soll und stimmt anschließend darüber ab.

Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des IfB legt dem Rektor die Unterlagen mit einer abschließenden Stellungnahme unter Berücksichtigung der Fakultätsratsentscheidung bzw. der Entscheidung des Rates des IfB zur Entscheidung vor.

#### **e. Entscheidung im Rektorat über die Ruferteilung**

Das Rektorat berät auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, anschließend entscheidet der Rektor endgültig über die Ruferteilung.

Bei einer positiven Tenure-Entscheidung wird unverzüglich der Ruf auf die Professur erteilt, und die entsprechenden Berufungsverhandlungen werden eingeleitet.

Ist von einer negativen Tenure-Entscheidung auszugehen, wird die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vor der abschließenden Entscheidung schriftlich angehört. Kommt es auch unter Berücksichtigung der Anhörung zu einer negativen Entscheidung, wird die Dauerstelle unter Beteiligung der Fakultät bzw. des IfB in der Regel ausgeschrieben.

In diesem Fall kann auf Wunsch der Fakultät bzw. des IfB und im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors entsprechend § 39 Abs. 5 HG das Beamtenverhältnis um ein Jahr verlängert werden. Hierfür muss im Tenure-Verfahren die grundsätzliche Bewährung als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer festgestellt worden sein.

### **3. In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.07.2017.

Wuppertal, den 26.07.2017

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch